

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen; VergGruppen V a Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 21, IV a Fallgruppe 10 und III Fallgruppe 2 (Lehrkraft an Technischer Schule der Bundesluftwaffe); TVG § 4 Abs. 5; ZPO § 253 und 256

Leitsätze:

1. Unter Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen fallen nur Lehrkräfte im Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.
2. Für einen Angestellten, der als Lehrkraft an einer Technischen Schule der Bundesluftwaffe technischen Unterricht erteilt, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der abgelaufenen Anlage 1 a zum BAT für technische Angestellte.
3. Bei der Bewertung der Tätigkeit solcher Angestellter sind auch die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse nicht-technischer Art mitzuberücksichtigen, z.B. fremdsprachliche Kenntnisse und solche auf dem Gebiete der Pädagogik.

Aktenzeichen: 4 AZR 225/74

Urteil des BAG vom 26. Februar 1975 LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 225/74

(4a) 5 Sa 562/73 München

Verkündet am
26. Februar 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 15. Februar 1974 - (4a) 5 Sa 562/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger war nach Einsatz bei der Luftwaffe im Zweiten Weltkrieg vom 19. September 1946 bis 30. März 1949 bei der Firma B E -

Werkstätten tätig und verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung als Feinmechaniker. Nach einer entsprechenden Tätigkeit in der Rundfunkindustrie stand er von September 1955 bis 31. Dezember 1957 im Fliegerhorst K als Radartechniker und Lehrer für Flugsicherungsradar sowie Führungsradar in den Diensten der amerikanischen Streitkräfte.

Am 2. Januar 1958 wurde der Kläger in die Dienste der Beklagten übernommen. Seitdem ist er im Bereiche des Bundesverteidigungsministeriums als Lehrkraft an der Technischen Schule der Bundesluftwaffe in K tätig. Er erteilt dort Unterricht an Radargeräten, Flugsicherungsradar AN/FPN-36, Rundsuchradar Telefunken ASR - B sowie dem Kenngerät GPX 9 A. In der Gestaltung des von ihm gehaltenen theoretischen und praktischen Unterrichtes ist der Kläger frei. Hauptgegenstand der Ausbildung und Unterrichtung sind Flugsicherungs-Radargeräte. Der vom Kläger auszubildende Personenkreis setzt sich vorwiegend aus Feldwebeln, Stabsfeldwebeln, Offizieren, Beamten des flugsicherungstechnischen Dienstes und technischen Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis V a BAT zusammen. Seit dem 1. November 1971 bezieht der Kläger Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT. Zu den Aufgaben des Klägers gehören:

1. Erteilung von Fachunterricht zur Ausbildungsstufe ATN 7 über Flugsicherungs-Radargeräte nach Teilnahme an Lehrgängen, nach Einweisungen und nach Durcharbeiten von Lehrstoff im Selbststudium,
2. Erläuterung von Schaltelementen und technischen Vorgängen aus dem Stoffgebiet Grundlagen der Elektronik, soweit sie die jeweilige Theorie betreffen und von den Schülern noch nicht beherrscht werden,
3. Erteilung von praktischem Unterricht am Radar-Großgerät mit:

Abgleichen der einzelnen Stufen auf optimalen Leistungsausgang,

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Messungen unter Verwendung elektronischer
Meß- und Prüfgeräte,

Wechsel von Bauelementen,

Einbau von Fehlern für die praktische Fehler-
suche und deren Beseitigung,

Erläuterung der erforderlichen Sicherheits-
vorkehrungen zur Unfallverhütung,

4. Mitwirkung bei der Durchführung von theoreti-
schen und praktischen Prüfungen der Schüler
und der Erteilung der Benotung nach der
Rahmenprüfungsordnung,
5. Mitwirkung bei der Auswahl und Überprüfung
von Schülern für die Lehrersuchkartei,
6. Mitwirkung bei der Verwaltung und Erhaltung
der Radargeräte sowie der Meß- und Prüfgeräte,
7. Beseitigung von Fehlern in Radargeräten und
deren Überprüfung auf Funktionsfähigkeit für
den Lehrbetrieb,
8. Mitwirkung bei der Erstellung von Lehrunter-
lagen für Lehr- und Schülerpersonal,
9. Mitwirkung bei Führung der Klassenbücher und
deren Auswertung sowie
10. Mitwirkung bei der Wartung des Lehrgerätes.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Ver-
pflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1970
Vergütung nach der Vergütungsgruppe III BAT zu zahlen. Er hat
vorgetragen, sowohl aufgrund seiner Organisationszugehörig-
keit als auch nach seinem Arbeitsvertrag hätten für ihn die
Bestimmungen des BAT sowie die diesen ergänzenden und ab-
ändernden Tarifnormen Gültigkeit. Zu den anzuwendenden Be-
stimmungen gehörten auch die Richtlinien der Tarifgemein-
schaft Deutscher Länder über die Einreihung der im Ange-
stelltenverhältnis tätigen Lehrer vom 25. Juni 1970 in Ver-
bindung mit den dazu ergangenen Erlassen des Bundesvertei-
digungsministeriums. Vergleichbare Lehrkräfte bei der Bun-
desanstalt für Flugsicherung in M -R , die diesel-
be Lehrtätigkeit wie er verrichteten, seien Beamte der Be-
soldungsgruppen A 11 bis A 15. Die von ihm ausgebildeten
Schüler würden durchweg nach Ablegung der Prüfung nach den
Vergütungsgruppen IV b und IV a BAT höhergruppiert. Schon im
Hinblick darauf erscheine seine eigene Vergütung unbillig.

- 4 -



- 4 -

Bei der Vereinbarung der Tarifnormen für den Dienstbereich des Bundesverteidigungsministeriums hätten die Tarifvertragsparteien übersehen, daß es auch dort angestellte Lehrkräfte gebe wie etwa im Bereiche der Bundesanstalt für Flugsicherung. Insoweit bestehe daher eine Tariflücke, die von den Gerichten unter Heranziehung der allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale zu schließen sei. Zu berücksichtigen sei dabei, daß er auch bei den Prüfungen seiner Schüler mitwirke und englische sowie französische Sprachkenntnisse besitze, die er gelegentlich einzusetzen habe.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit seit dem 1. Juli 1970 der Vergütungsgruppe BAT III entspricht, und die Beklagte zu verurteilen, "den Kläger ab 1. Juli 1970 in diese Vergütungsgruppe einzustufen".

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger falle als Lehrer nicht unter die Anlage 1 a zum BAT. Daher seien für seine Vergütung, wie auch der Kläger selbst annehme, die Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder über die Einreihung der im Angestelltenverhältnis stehenden Lehrer vom 25. Juni 1970 heranzuziehen. Hiernach sei der Kläger jedoch zutreffend eingruppiert. Aus dem Tarifvertrag für Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 25. März 1966 könne der Kläger keine Rechte herleiten, da dieser Tarifvertrag am 30. Juni 1969 außer Kraft getreten sei. Aber auch der Tarifvertrag für Angestellte des militärischen Flugsicherungsdienstes vom 18. November 1969 komme für den Kläger nicht in Betracht, weil er Lehrer und deswegen aus der Anlage 1 a zum BAT ausgenommen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 21.600,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Zwar hat der Kläger nach dem Inhalt seines Klageantrages ausdrücklich u.a. die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. Juli 1970 in die VergGr. III BAT "einzustufen", was für sich allein ein unzulässiges Klagebegehren darstellt, weil es nach dem BAT einen Rechtsanspruch auf "Eingruppierung" nicht gibt, sondern sich die Vergütung des Angestellten nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit richtet (§§ 22, 23 BAT). Bei Berücksichtigung des klägerischen Sachvorbringens sowie seiner zu Protokoll des Landesarbeitsgerichts gegebenen diesbezüglichen Erklärungen ist jedoch ersichtlich, daß der Kläger eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen mit dem Ziele der Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. Juli 1970 Vergütung nach der VergGr. III BAT zu zahlen. Gegen den in dieser Weise ausgelegten Klageantrag bestehen daher auch, wie das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung des Senats mit Recht ausführt, prozeßrechtliche Bedenken weder aus § 253 ZPO noch aus § 256 ZPO (vgl. BAG AP Nr. 70, 69, 59 und 56 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, AP Nr. 3 zu § 157 BGB, auch zur auszugsweisen Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn, auch Urteil des Senats vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 219/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Zur Hauptsache führt das Landesarbeitsgericht einleitend mit Recht aus, daß zwischen den Parteien aufgrund entsprechender Tarifbindung bis zu ihrem Außerkrafttreten am 31. Dezember 1969 der BAT und dessen Anlage 1 a und in der Folgezeit deren Rechtsnormen mit den Wirkungen des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend gegolten haben.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geht das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

spielraumes weiter davon aus, daß beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliegt, was freilich vom Landesarbeitsgericht nicht näher begründet wird. Das Fehlen einer Begründung dafür ist jedoch unschädlich, weil vorliegend für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit mehrere Umstände sprechen, so insbesondere die praktische Übung in der Luftwaffenschule, an der der Kläger tätig ist, der enge Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben sowie der Umstand, daß alle diese vielfältigen Aufgaben, z.B. die Wartung der Geräte und des Unterrichtsmaterials sowie seine Mitwirkung bei den Prüfungen, im Zusammenhang mit seiner Lehrtätigkeit dem Kläger in ihrer Gesamtheit übertragen worden sind (vgl. Urteile des Senats vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, „demnächst“ AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT, 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, „demnächst“ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, sowie vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, „demnächst“ AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Weiterhin führt das Landesarbeitsgericht aus, der Kläger sei als Lehrer tätig und würde daher nur dann von der Anlage 1 a zum BAT erfaßt, wenn es darin für ihn besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale gäbe. Da das aber nicht der Fall sei, komme die Anlage 1 a zum BAT für den Kläger überhaupt nicht zur Anwendung. Weil die Herausnahme der Lehrer aus der Anlage 1 a zum BAT von den Tarifvertragsparteien bewußt vorgenommen worden sei, komme insoweit eine Lückenausfüllung durch die Gerichte nicht in Betracht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei dem Kläger gegenüber nicht verletzt worden. Erlasse des Bundesverteidigungsministeriums schieden als Anspruchsgrundlage schon deswegen aus, weil durch sie keine privatrechtlichen Ansprüche begründet werden könnten. Nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 25. Juni 1970 über die Vergütung der Lehrkräfte sei die Klage gleichfalls nicht begründet.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann, obwohl sie in Einzelpunkten zutreffend sind, weitgehend und auch im Ergebnis nicht gefolgt werden.

Nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gilt die (inzwischen als Tarif außer Kraft getretene und nur noch nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkende) Anlage 1 a zum BAT nicht

"für Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist."

Hieraus schließen in Übereinstimmung mit beiden Prozeßparteien sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht, da der Kläger "Lehrkraft" sei und es für derartige Lehrkräfte keine besonderen Tätigkeitsmerkmale gebe, komme die Anlage 1 a zum BAT nicht zur Anwendung.

Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. Zwar ist nach dem bloßen Tarifwortlaut und der Verwendung des unpräzisen, allgemeinen Wortes "Lehrkraft" durch die Tarifvertragsparteien mit dem Landesarbeitsgericht der rechtliche Schluß möglich, unter "Lehrkräften" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen seien alle Angestellten zu verstehen, die irgendwie im öffentlichen Dienst Lehraufgaben bzw. Ausbildungsfunktionen wahrnehmen. Diese extensive Auslegung des Rechtsbegriffes der "Lehrkräfte" verbietet sich vorliegend jedoch sowohl nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift als auch nach dem inneren Zusammenhang der Bestimmungen der gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Rechtsnormen der Anlage 1 a zum BAT sowie der hier besonders wesentlichen Tarifgeschichte.

Bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder am 1. Januar 1966 galten nämlich lediglich die Tätigkeitsmerkmale der alten Vergütungsgruppen I a bis III nicht für im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrkräfte (vgl. § 4 des Dritten Änderungstarifvertrages zum BAT vom 8. November 1962). Erst mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg wurden dann, und zwar infolge der stark unterschiedlichen Besoldung der beamteten Lehrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



in den einzelnen Bundesländern, die im Angestelltenverhältnis stehenden Lehrkräfte insgesamt aus der Anlage 1 a zum BAT herausgenommen, soweit diese nicht besondere Tätigkeitsmerkmale dafür enthält. Schon daraus ist ersichtlich, daß nach dem - freilich in Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nur unvollkommen ersichtlichen - Willen der Tarifvertragsparteien aus der Anlage 1 a zum BAT nicht alle Angestellten mit Lehr- und Unterrichtsaufgaben herausgenommen werden sollten, sondern nur solche, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgeblich ist (vgl. BAG AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT, auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband II, Teil II BL Anm. 4). Damit ist jedoch nur der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint, wobei der Senat vom allgemeinen verwaltungsrechtlichen Schulbegriff ausgeht, wonach unter "Schule" eine Einrichtung verstanden wird, die durch planmäßige und methodische Unterweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl allgemeinbildender oder berufsbildender Fächer bestimmte allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele zu verwirklichen bestimmt ist und demgemäß nach Sprachsinne und allgemeiner Auffassung auch als Schule angesehen wird (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, 4. Aufl., Art. 7 Rdnr. 9 mit weiteren Nachweisen, auch Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. II, S. 365). Hiervon sind offensichtlich auch die Tarifvertragsparteien ausgegangen. Dafür spricht einmal der enge Bezug von Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum gekündigten BAT zur Lehrerbesoldung der Bundesländer sowie der Umstand, daß die Tarifvertragsparteien Tätigkeiten, wie sie der Kläger ausübt, nicht als solche einer "Lehrkraft", sondern abweichend von diesem Begriff als "Unterrichtstätigkeit" bezeichnen (vgl. die Tätigkeitsmerkmale in Teil III C Abs. V im Tarifvertrag zur Änderung von Eingruppierungstarifverträgen für Angestellte des Bundes und zur Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 25. März 1966 für Angestellte des



- 9 -

Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung). Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß andernfalls entgegen den erkennbaren Absichten der Tarifvertragsparteien über den Rahmen der eigentlichen Lehrer hinaus ein weiter und kaum abgrenzbarer Kreis von Angestellten von der Geltung der inzwischen außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT mit ihren ansonsten alle Verwaltungsbereiche erschöpfend erfassenden Tätigkeitsmerkmalen ausgeschlossen wäre.

Entgegen der Auffassung beider Vorinstanzen und beider Parteien fällt daher der Kläger nicht unter die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, da er nicht im Rahmen eines Schulbetriebes allgemeinbildende bzw. berufsbildende Kenntnisse oder Fertigkeiten vermittelt, was sich auch aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über die Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers ergibt. Die Revision weist in diesem Zusammenhang auch zutreffend darauf hin, daß die Technische Schule der Bundesluftwaffe in K zwar den Namen "Schule" führt, jedoch aus den dargelegten Gründen weder nach dem allgemeinen Sprachsinn noch nach der allgemeinen Auffassung als "Schule" angesehen wird, weil dort bereits in ihrem Beruf tätige Soldaten, Beamte und Angestellte innerhalb des öffentlichen Dienstes, d.h. verwaltungsintern, fortgebildet oder auf Spezialgebieten weitergebildet werden.

Entgegen seiner Meinung finden auf den Kläger jedoch nicht die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Unterrichtsdienst in Teil III C Abs. V des zuvor bezeichneten Tarifvertrages vom 25. März 1966 Anwendung. Zwar sind darin Tätigkeiten im Unterrichtsdienst wie die vom Kläger verrichteten näher geregelt. Diese inzwischen außer Kraft getretenen tariflichen Bestimmungen galten jedoch ausschließlich für entsprechende Angestellte bei der dem Bundesverkehrsministerium und nicht dem Bundesverteidigungsministerium unterstehenden Bundesanstalt für Flugsicherung, bei der der Kläger unstreitig niemals tätig war. Es ist daher auch entgegen der Auffassung des Klägers für die Entscheidung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vorliegenden Falles unbeachtlich, warum diese Tätigkeitsmerkmale in spätere Tarifwerke (Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teiles III Abschnitt C der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 30. Juli 1969) nicht mehr aufgenommen worden sind.

Aber auch aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teiles III der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte des militärischen Flugsicherungsdienstes und Angestellte im Wachdienst im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung sowie an der Hundeschule der Bundeswehr vom 18. November 1969 kann der Kläger keine Rechte herleiten, denn dieser enthält lediglich Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Flugverkehrskontrolldienst, im Flugsicherungsberatungsdienst sowie im flugsicherungstechnischen Dienst, jedoch nicht solche für Angestellte im Unterrichtsdienst, die es im Bereiche des militärischen Flugsicherungsdienstes ohnehin niemals gegeben hat.

Da es mithin an speziellen Tätigkeitsmerkmalen fehlt, sind auf den Kläger sinngemäß die jeweils ersten Fallgruppen für technische Angestellte der als Tarif außer Kraft getretenen, mit ihren Rechtsnormen gemäß § 4 Abs.5 TVG nachwirkenden Anlage 1 a zum ebenfalls außer Kraft getretenen BAT, dessen Rechtsnormen gleichfalls gemäß der zuvor zitierten Gesetzesvorschrift nachwirken, anzuwenden. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß der Kläger eine Tätigkeit verrichtet, die in erster Linie technische Fachkenntnisse erfordert und die nach ihrer Art, ihrer Zweckbestimmung und der Zielsetzung der "Schule", an der er tätig ist, eindeutig technischen Charakter hat und demgemäß nicht etwa als allgemeine Verwaltungstätigkeit rechtlich qualifizierbar ist (vgl. Urteile des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, demnächst 7 AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, 18. September 1974 - 4 AZR 566/73-, demnächst 7 AP Nr. 80 zu §§ 22, 23 BAT und 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, demnächst 7 AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 1 zu §§ 22 MTB II SV 2 a). Hierfür spricht auch, daß die Beklagte selbst den Kläger als



technischen Angestellten behandelt hat, indem sie ihm z.B. die Technikerzulage hat zahlen lassen, außerdem der Umstand, daß die Beklagte allgemein ihren technischen Angestellten auch entsprechende Weiterbildungsaufgaben zu übertragen pflegt (vgl. Nr. 6 der Dienstanweisung für Betriebsingenieure der Bundeswehr vom 8. Mai 1972).

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr, je nach den Umständen mit sachverständiger Hilfe (§ 144 ZPO), zu prüfen haben, ob und inwieweit der Kläger die aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen V a (Fallgruppe 1), IV b (Fallgruppe 21), IV a (Fallgruppe 10) und III BAT (Fallgruppe 2) in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 66 und 43 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG 23, 247 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei sind bei der rechtlichen Bewertung der Tätigkeit des Klägers auch die erforderlichen Kenntnisse nichttechnischer Art mitzubetrachten, z.B. die für die Ausübung seiner Aufgaben benötigten Kenntnisse in Fremdsprachen und auf dem Gebiete der Pädagogik (vgl. BAG AP Nr. 48 und 49 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Derartige Fachkenntnisse sind nämlich grundsätzlich zur Qualifizierung der Tätigkeit des Klägers geeignet.

Zwar hätte, da im hier entscheidenden Zeitraum die Normen der Anlage 1 a zum BAT nur mit den Rechtswirkungen des § 4 Abs. 5 TVG zwischen den Parteien galten, zwischen ihnen wirksam auch eine andere Vergütungsabrede getroffen werden können, so z.B. durch einzelvertragliche Vereinbarung der Gültigkeit der Richtlinien der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder für die Vergütung angestellter Lehrer vom 25. Juni 1970. Eine dementsprechende Vereinbarung ist aber unstreitig zwischen den Prozeßparteien niemals getroffen worden, wie schon das Arbeitsgericht ausdrücklich festgestellt hat. Dem steht nicht entgegen, daß die Beklagte den Kläger einmal nach diesen Richtlinien außertariflich "höhergruppiert" hat. Auch ist der Arbeitsvertrag der Parteien nicht dahin auszulegen, daß neben den Tarifnormen des öffentlichen Dienstes auch die zuvor bezeichneten Richtlinien Vertrags-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

inhalt hätten werden sollen; dazu hätte es vielmehr einer zweifelsfreien und ausdrücklichen Vereinbarung dieses Inhalts im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bedurft. Auch sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts niemals irgendwelche Erlasse des Bundesverteidigungsministeriums zum Vertragsinhalt gemacht worden, die ohnehin für sich allein keine Rechte und Pflichten in Arbeitsverhältnissen zu begründen vermögen (vgl. Urteile des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 476/73 -, „demnächst“ AP Nr. 1 zu § 48 TV AL II und 31. Januar 1973 - 4 AZR 258/72-, „demnächst“ AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; auch BAG 23, 83 „90“ = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; BAG 23, 343 „350“ = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO, auch Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 196/74 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Auch hierauf weist das Landesarbeitsgericht zutreffend hin.

Andererseits kann sich der Kläger nicht darauf berufen, wie Beamte mit vergleichbarer Tätigkeit bei der zivilen Flugsicherung besoldet werden (vgl. Urteil des Senats vom 11. Dezember 1974 - 4 AZR 91/74 -, „demnächst“ AP Nr. 82 zu §§ 22, 23 BAT, im Anschluß an BAG AP Nr. 60, 38 und 19 zu §§ 22, 23 BAT). Auch kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht darauf abgestellt werden, wie seine Schüler nach Ablegung der Prüfung vergütet werden, denn darauf stellen die allein maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale der als Tarif außer Kraft getretenen Anlage 1 a zum BAT nicht ab. Aus den zuvor dargelegten Gründen liegt auch im Gegensatz zur Auffassung des Klägers keine durch die Gerichte zu schließende Lücke vor. Die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Kläger, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, nicht vorgetragen, wobei er sich ohnehin auch hierbei nicht auf die Besoldung vergleichbarer Beamter beziehen kann.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Entgegen der Anregung der Revision ist kein Anlaß ersichtlich, den Rechtsstreit gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller
Zugleich für den wegen
Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
verhinderten ehrenamt-
lichen Richter
Willems

Dr. Babel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)